

Geschäftszeichen:  
353703/XXX.MP.19#0001

6. Februar 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als nicht pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – „**VerpackG**“) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

**Die Flasche aus Kunststoff des Herstellers Nutricia GmbH zur Befüllung mit dem Produkt „Fortimel®Compact“ (energiereiche Trinknahrung), Füllmenge 125 ml, vertrieben als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät), gemäß der in der Anlage dargestellten Ausführung und Beschreibung, insbesondere:**

- mit dem Hinweis: Nur zur enteralen Ernährung. Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden;
- zur ausschließlichen Ernährung geeignet;
- zur diätetischen Behandlung von Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung;
- nicht geeignet für Kinder unter drei Jahren;

**stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**

### **Gründe**

Die Nutricia GmbH („**Antragstellerin**“) ist Herstellerin von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).

Die Antragstellerin hat am 6. Februar 2019 mit Konkretisierung vom 22. Juli 2019 einen Einordungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG zur Feststellung der



Pfandpflicht in Bezug auf „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diäten)“ im Sinne von Art. 2 der VO (EU) 2016/128, hier namentlich sog. „Trinknahrung“ gestellt.

Gegenstand der Einordnung sollte die im Tenor und in der **Anlage** näher beschriebene Flasche aus Kunststoff zur Befüllung mit dem Produkt „**Fortimel®Compact**“, 125 ml sein („**Prüfgegenstand**“).

Die Antragstellerin meint, dass es sich bei dem in dem Prüfgegenstand abgefüllten Produkt um ein Spezial-Lebensmittel handelt, das nach der Verkehrsanschauung nicht der Flüssigkeitszufuhr, sondern der Nährstoffversorgung von Patienten im Rahmen einer diätetischen Behandlung therapiebedürftiger Ernährungszustände dient. Obwohl es trinkbar sei, sei es nicht als „Getränk“ im lebensmittelrechtlichen Sinne einzuordnen.

## Im Einzelnen:

### 1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat als Herstellerin des Prüfgegenstandes ein berechtigtes Interesse an dessen Einordnung als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

### 2. Pfandpflichtige Getränkeverpackung

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand nicht um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind,
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Der Prüfgegenstand ist keine Getränkeverpackung im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG und unterfällt daher nicht der Pfandpflicht. Denn er ist keine Verkaufsverpackung für ein flüssiges Lebensmittel, das zum Verzehr **als Getränk** bestimmt ist. Es handelt sich zwar um eine geschlossene Verpackung für ein flüssiges Lebensmittel. Dieses ist jedoch nicht zum Verzehr als Getränk bestimmt.

Der Inhalt des Prüfgegenstandes wird nach den Angaben der Antragstellerin unter der Bezeichnung „bilanzierte Diät“ vertrieben.

Bilanzierte Diäten sind gemäß § 1 Absatz 4a DiätV diätetische Lebensmittel für **besondere medizinische Zwecke**, die auf besondere Weise verarbeitet oder formuliert und für die diätetische Behandlung von Patienten bestimmt sind. Sie dienen der ausschließlichen oder teilweisen Ernährung von Patienten mit **eingeschränkter, behinderter oder gestörter Fähigkeit zur Aufnahme, Verdauung, Resorption, Verstoffwechslung oder Ausscheidung gewöhnlicher Lebensmittel oder bestimmter darin enthaltener Nährstoffe oder ihrer Metaboliten oder der Ernährung von Patienten mit einem sonstigen medizinisch bedingten Nährstoffbedarf, für**



**deren diätetische Behandlung eine Modifizierung der normalen Ernährung, andere Lebensmittel für eine besondere Ernährung oder eine Kombination aus beiden nicht ausreichen** (sog. „Subsidiaritätsklausel“). Insbesondere ist eine Krankheit, Störung oder Beschwerde in Form einer medizinischen Indikation angegeben (vgl. zum Erfordernis Meyer, in Meyer/Strein, LFGB – BasisVO, 2. Diätverordnung, 2. Aufl. 2012, Rn. 24). Bilanzierte Diäten werden unterteilt in vollständige und ergänzende bilanzierte Diäten.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich nach der Produktbeschreibung in der **Anlage** um eine Verpackung für ein diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Das Produkt dient gemäß der Produktbeschreibung in der **Anlage**, auch der ausschließlichen und ergänzenden Ernährung von Patienten mit bestimmter medizinischer Indikation.

Bilanzierte Diäten sind weder nach dem üblichen Begriffsverständnis noch nach dem verpackungsrechtlichen Hintergrund als Getränke im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG einzuordnen.

Getränke sind

„nach allgemeinem Sprachgebrauch in Deutschland alle flüssigen Lebensmittel, die in der Regel aus Tassen, Gläsern oder ähnlichen Behältnissen getrunken werden. Nicht zu den Getränken gerechnet werden jedoch Suppen, die gleichfalls aus Tassen getrunken werden können.“ (Rathke, in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 172. EL 2018, EG-Lebensmittel-Basisverordnung Art. 2 Definition von „Lebensmittel“ Rn. 35; zu Satz 1 ebenso BGH, Beschluss vom 12.3.2015 – I ZR 29/13 GRUR int. 2015, 611, Tz. 17).

Eine Einbeziehung aller theoretisch trinkbaren Flüssigkeiten entspricht dem üblichen Begriffsverständnis nicht (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 - C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 33 ff.). So werden Suppen, die gleichfalls aus Tassen getrunken werden können, nicht zu den Getränken gerechnet. Suppenverpackungen zählen auch nicht zu den Getränkekartonverpackungen im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 5 VerpackG, deren auf Grundlage des Verpackungsgesetzes entwickelte Definition ebenfalls den Getränkebegriff zugrunde legt. Ausschließlich Darreichungsform bzw. Aggregatzustand führen damit nicht zu einer Einordnung als Getränk.

Weitere Kriterien bei der Abgrenzung von Getränken und sonstigen flüssigen Lebensmitteln sind deren Zusammensetzung und Zweckbestimmung.

Getränke unterscheiden sich von Nicht-Getränken insbesondere in der enthaltenen Konzentration von Vitaminen und Nährstoffen. So sind nach Anhang XIII der allgemeinen Kennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011(19)) in Getränken geringere Konzentrationen von Vitaminen und Nährstoffen zulässig als in Nicht-Getränken (vgl. Generalanwalt beim EuGH, Schlussantrag vom 22.06.2016 - C-177/15, BeckRS 2016, 81355, Tz. 36 ff.).

Ausgehend hiervon dienen Getränke anders als sonstige flüssige Lebensmittel vorwiegend der Flüssigkeitsaufnahme und nicht der Nährstoffaufnahme. Die bilanzierten Diäten sind Lebensmittelzubereitungen für medizinische Zwecke und als solche hochkalorisch und außergewöhnlich nährstoffreich. Sie sind auch nicht zum Ausgleich des menschlichen Flüssigkeitshaushalts geeignet. Vielmehr ist grundsätzlich bei der Gabe von Trinknahrungen zusätzlich Flüssigkeit zu verabreichen und ausdrücklich auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr zu achten.



Dieses Begriffsverständnis entspricht auch historisch dem des Verordnungsgebers. Nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoffen vom 20.12.1988 (BGBl. I, S. 2455), die später durch die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – „**VerpackV**“) aufgehoben wurde, fielen unter den Getränkebegriff

„Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte, natürliche Mineralwässer, Quellwässer, Tafelwässer, abgefüllte Trinkwässer und Heilwässer, Bier einschließlich alkoholfreien Bieres sowie Wein und mit Wein vermischte Getränke“.

Dies sind im Wesentlichen die Flüssigkeiten, die auch im späteren § 8 bzw. 9 VerpackV aufgeführt wurden. Bei all diesen stand die Flüssigkeitsaufnahme im Vordergrund. Ergänzt wurden diese Getränke mit der Verpackungsverordnung durch Milch- und Milcherzeugnisse bzw. Mischungen davon mit einem Milcherzeugnisanteil von mehr als 50 % und alkoholhaltige Getränke mit bestimmtem Alkoholgehalt. Auch Milch und Alkohol werden jedenfalls nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung als Getränke betrachtet.

Dies gilt unverändert auch nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes. Wesentliche Änderungen sollten durch die Einführung des Verpackungsgesetzes im Hinblick auf § 31 VerpackG, der den § 9 VerpackV ablöste, nicht erfolgen. Der Gesetzgeber hat darauf in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11274, S. 132) ausdrücklich hingewiesen:

„§ 31 entspricht materiell im Wesentlichen der Regelung in § 9 der Verpackungsverordnung, wenngleich die Struktur der Vorschrift aus Gründen der besseren Lesbarkeit und teilweise auch der Wortlaut redaktionell verändert wurden.“

Die bilanzierte Diät grenzt sich insoweit auch nach der abfallwirtschaftsrechtlichen Zielsetzung von „sogenannten Sportlergetränken“ ab, die lediglich für den erhöhten Bedarf an bestimmten Nährstoffen „für intensive Muskelanstrengungen“ oder „Sportler“ bestimmt sind, die „im direkten Konkurrenzverhältnis zu Getränken des allgemeinen Verkehrs stehen“ (vgl. BT-Drs. 15/4642, S. 14, ebenso BT-Drs. 16/16400, S. 25). Das in der der Anlage beschriebene Produkt ist zur ausschließlichen Ernährung geeignet, nur zur enteralen Ernährung und nur unter ärztlicher Aufsicht zu verwenden. Es steht daher nicht im Wettbewerb zu Getränken des allgemeinen Verkehrs.

Auf die übrigen Voraussetzungen pfandpflichtiger Getränkeeinwegverpackungen des § 31 VerpackG kommt es danach nicht an.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand



Anlage





**Erdbeergeschmack/Arôme fraise/Aardbeiensmaak/ Sabor Morango/Jordgubbssmak**

**DE** Diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Bilanzierte Diät), Energiereich. Zur ausschließlichen Ernährung geeignet. **Allergene: enthält Milch, Soja.** Nicht für den Einzelverkauf bestimmt. Für weitere Informationen: siehe Umverpackung.

**FR** Aliment diététique destiné à des fins médicales spéciales. Hyperénergétique, complet. **Allergènes : contient lait, soja.** Ne peut être vendu séparément. Pour toute information complémentaire, voir l'emballage extérieur.

**NL** Dieetvoeding voor medisch gebruik. Energierijk, volledig. **Allergenen: bevat melk, soja.** Niet bestemd voor losse verkoop, zie omdoos voor meer informatie.

**PT** Alimento dietético destinado a fins medicinais específicos. Suplemento nutricional completo com alto teor energético. **Alergénios: contém leite, soja.** Não vender separadamente. Para mais informações, ver embalagem exterior.

**SE** Livsmedel för speciella medicinska ändamål. Energirik och näringsmässigt komplett. **Allergener: innehåller mjölk och soja.** Får ej säljas styckvis. För mer information, se ytterförpackning.

Mindestens haltbar bis:/A consommer de préférence avant le : / Ten minste houdbaar tot/ Lote nr/Consumir de preferència antes de:/ Bäst före:



**DE** Fortimel Compact ist eine energiereiche Trinknahrung, zur ausschließlichen Ernährung geeignet. Diätetisches Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Bilanzierte Diät). Zur diätetischen Behandlung von Patienten mit krankheitsbedingter Mangelernährung.  
**CH:** Für die besonderen Ernährungsbedürfnisse bei krankheitsbedingter Mangelernährung. Glutenfrei. Unter Schutzatmosphäre verpackt. UHT sterilisiert.

**Wichtiger Hinweis:** Nur zur enteralen Ernährung. Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden. Zur ausschließlichen Ernährung geeignet. Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren. Bei Kindern von 3 bis 6 Jahren unter besonderer Vorsicht anwenden. Überwachen Sie die Flüssigkeitszufuhr um einen adäquaten Wasserhaushalt zu gewährleisten.

**Gebrauchsanweisung:** Kühl und trocken lagern. Vor Gebrauch gut schütteln. Das Produkt ist gebrauchsfertig und schmeckt gekühlt am besten. Nach dem Öffnen verschlossene Flasche für max. 24 Stunden im Kühlschrank lagern.  
**Dosierung:** 1-3 Flaschen/Tag zur ergänzenden Ernährung, 5-7 Flaschen/Tag zur ausschließlichen Ernährung oder nach ärztlicher

**Empfehlung, Zutaten:** Wasser, Glucosesirup, Eiweiß (aus Kuhmilch), pflanzliche Öle (Rapsöl, Sonnenblumenöl), Kaliumlaktat, Emulgator (Sojalecithin), Dimagnesiumphosphat, Aroma (Erdbeere), Cholinchlorid, Säureregulator (Kaliumcitrat), Farbstoff (Echtes Karmin), Natriumcitrat, Natrium-L-ascorbat, Natriumchlorid, Kaliumchlorid, Eisenlaktat, Nikotinamid, Zinksulfat, DL- $\alpha$ -Tocopherylacetal, Retinylacetat, Kupfergluconat, Natriumselenit, Mangansulfat, Calcium-D-Pantothenat, Chrom(III)-chlorid, Biotin, Cholecalciferol, Thiaminhydrochlorid, Pterylmonoglutaminsäure, Pyridoxinhydrochlorid, Natriumiodidat, Riboflavin, Natriumfluorid, Kaliumjodid, Phytomenadion, Cyanocobalamin.  
Hergestellt von: N.V. Nutricia,

Vertrieb durch: Nutricia GmbH,

**NL** Fortimel Compact is een energierijke, volledige drinkvoeding. Dieetvoeding voor medisch gebruik bij de diëetbehandeling van ziektegerelateerde ondervoeding. Glutenvrij. Verpakt onder beschermende atmosfeer, UHT gesteriliseerd.

**Belangrijke mededeling:** Uitsluitend voor enteraal gebruik. Niet geschikt voor parenteraal gebruik. Uitsluitend te gebruiken onder medisch toezicht. Geschikt als enige voedingsbron. Niet geschikt voor kinderen jonger dan 3 jaar. Met voorzichtigheid gebruiken bij kinderen tussen 3 en 6 jaar. Registreer de vochtinname voor een adequate vochtbalans.

**Gebraiksaanwijzing:** Aanbevolen koel en droog te bewaren. Goed schudden voor gebruik. Klaar voor gebruik en smaakt gekoeld het lekkerst.

Na openen, fles afsluiten en in de koelkast bewaren gedurende max. 24 uur. **Dosering:** 1-3 flesjes per dag als aanvulling op de gewone voeding, 5-7 flesjes per dag als volledige vervanging van de gewone voeding, tenzij anders geadviseerd door de arts of diëtist. **Ingrediënten:** Water, glucosesirup, koemelkeiwit, plantaardige oliën (zoutzaadolie, zonnebloemolie), kaliumlactaat, emulgator (sojalecithine), magnesiumwaterstofsulfaat, aroma (aardbei), cholinechloride, kaliumcitraat, kleurstof (karmijnzuur), natriumcitraat, natrium-L-ascorbaat, natriumchloride, kaliumchloride, ijzelaactaat, nicotinamide, zinksulfaat, DL- $\alpha$ -tocopherylacetaat, retinylacetaat, kopergluconaat, natriumseleniet, mangaansulfaat, calcium D-pantothenaol, chroomchloride, D-biotine, cholecalciferol, thiaminehydrochloride, pterylmonoglutaminezuur, pyridoxinehydrochloride, natriumiodyclaat, riboflavine, natriumfluonide, kaliumjodide, fylochinon, cyanocobalamine.

Geproduceerd door: N.V. Nutricia,

Minstens houdbaar bis: zie boven.  
Ten minste houdbaar tot: zie bovenzijde verpakking.

4 x 125 ml e